

des Ausspruchs. Die Anerkennung des Satzes im Gesetze sei von erheblichem praktischen Werth und empfehle sich nach dem Vorgange des schweiz. O.B. §. 54, des zürcher. O.B. §. 38 und des schweiz. Obligationenrechts Art. 627 Abs. 1. Der im Antrag 1 vorgeschlagene Satz bringe zum Ausdruck, daß der in den Beschlüssen der Mitglieder sich darstellende Körperschaftswille wie im Zwecke der Körperschaft, so auch in den Sonderrechten der Mitglieder eine Schranke finde. Freilich müsse das Gesetz bei der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse und der Vieldeutigkeit des Wortes „Sonderrecht“ sich mit dem Hinweise darauf, daß es Sonderrechte gebe, welche dem Einflusse des Körperschaftswillens entzogen seien, begnügen und die nähere Feststellung der Merkmale solcher Sonderrechte der Wissenschaft und der Praxis überlassen. Jeder Versuch einer gesetzlichen Definition oder Umgrenzung des Begriffs würde der Rechtsanwendung Fesseln anlegen. Das Bedürfnis für die Aufnahme des Satzes sei dadurch gesteigert, daß man beschloffen habe, bei Verfassungsänderungen, welche nicht den Zweck der Körperschaft betreffen, von dem, auch die Sonderrechte schützenden, Erfordernisse der Einstimmigkeit abzugehen. Uebrigens sei „Sonderrecht“ im Antrag 1 im Sinne von „Sonderrechtsstellung“ zu verstehen und solle ebenso die Sonderberechtigung wie die Sonderverpflichtung umfassen.

Der Untervantrag 1b und der §. 48c des Antrags 3 versuchen, die der Beschlußfassung der Mitglieder entzogenen Sonderrechte und Sonderpflichten näher zu bestimmen. Der Antragsteller zu 1b beabsichtigt, durch den Satz „sofern nicht aus der Grundlage oder aus dem Inhalte der Berechtigung oder der Verpflichtung sich ein Anderes ergibt“ auf die Ausnahmen und die Beschränkungen hinzuweisen, welchen der im Antrag 1 vorgeschlagene Satz unterliege. Aus der „Grundlage“ des in Frage stehenden Rechtes könne sich z. B. unter Umständen eine Ausnahme ergeben, wenn das Recht auf einem Beschlusse der Mitglieder beruhe; bezüglich des „Inhalts“ möge bei Sonderrechten pekuniären Inhalts häufiger Unentziehbarkeit anzunehmen sein, als bei solchen, welche in einer Sonderstellung innerhalb der Organisation der Körperschaft bestünden. Der Antragsteller zu 3 erstrebt die nähere Abgrenzung der in Frage kommenden Sonderrechte und Sonderpflichten durch den Zusatz, daß dieselben auf der Mitgliedschaft beruhen müßten, sowie durch die Verweisung auf die Körperschaftsverfassung. Die Mehrheit vermochte sich nicht davon zu überzeugen, daß mit diesen Formulierungen für die Anwendung des Gesetzes etwas gewonnen werde.

Von einigen Seiten wurde empfohlen, über die Sonderrechte ganz zu schweigen und die Frage lediglich der Entscheidung durch die Wissenschaft und die Praxis anheimzugeben.

69. (C. 1065 bis 1080.)

§. 48 Abs. 6.
Ges. Bes-
timmungen
nachgiebiger
Natur.

I. Die Berathung des §. 48 des Entw. wurde fortgesetzt.

1. Auf den Abs. 6 des §. 48 bezogen sich folgende Anträge:

- a) der auf C. 524 mitgetheilte Antrag 1 bezüglich des §. 27 Abs. 4 und des §. 28 Abs. 3;

- b) der auf §. 525 mitgetheilte Antrag 2 bezüglich des §. 48 Abs. 4 und des §. 48a Abs. 1;
- c) der auf §. 525, 526 mitgetheilte Antrag 3 bezüglich des §. 48 Abs. 4, des §. 48a Abs. 2 und des §. 48c Abs. 1.

Des Weiteren war beantragt:

- 2. hinter den §§. 27, 28 (§. 524), unter Weglassung je des letzten Absatzes dieser Paragraphen, nachstehende Vorschriften einzustellen:

§. 28a. Die Vorschriften der §§. 27, 28 finden insoweit keine Anwendung, als die Verfassung ein Anderes bestimmt.

Eine Bestimmung, in Ansehung welcher die nach diesen Paragraphen oder in der Verfassung festgestellten Voraussetzungen nicht zutreffen, ist gültig, wenn die Bestimmung so lange in thatsächlicher Anwendung gewesen ist, daß angenommen werden muß, dieselbe entspreche dem übereinstimmenden Willen der Mitglieder.

Bezüglich des Vorschlags, die im Entw. gewählte Diktion „Die Vorschriften finden nur insoweit Anwendung, als nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt“ zu vertauschen mit der Wendung „Die Vorschriften finden insoweit keine Anwendung, als die Verfassung ein Anderes bestimmt“, wurde bemerkt, daß die beantragte Fassungsänderung eine Aenderung der Beweislast beziele.

Die Komm. trat dem §. 48 Abs. 6 des Entw. bei und überwies die Frage der Beweislast der Red.Komm. zur Prüfung. Der Red.Komm. wurde zugleich aufgegeben, die in der 68. Sitzung beschlossene Bestimmung, nach welcher die Mitgliederversammlung zu Beschlüssen, durch welche das Sonderrecht eines Mitglieds beeinträchtigt wird, nicht berechtigt ist, aus dem Zusammenhange mit dem §. 48a zu lösen und — eventuell unter Erstreckung auf Verfügungen des Vorstandes — in einen gesonderten Paragraphen zu verweisen. Man überzeugte sich, daß es nicht möglich sei, auch diese Bestimmung dem Abs. 6 zu unterstellen, soweit unter Sonderrechten auch solche Rechte zu verstehen seien, welche nach Maßgabe der Verfassung nicht geändert werden dürften. Auch wurde betont, daß die Vorschrift in den Rahmen des §. 48a nicht passe, weil es sich bei den Sonderrechten nicht sowohl um die Verfassung ändernde Beschlüsse, als um Beschlüsse über Rechte handele, über welche der Versammlung der Mitglieder wie dem Vorstand eine Verfügung überhaupt nicht zustehe.

Schutz der
Sonderrechte.

Der Abs. 2 des im Antrage 2 vorgeschlagenen Paragraphen, welcher neben den reichsgesetzlichen Bestimmungen und dem Statut auch das Herkommen als ergänzende und abändernde Rechtsquelle für das Verfassungsrecht der Körperschaft zur Anerkennung bringen will, wurde abgelehnt.

Erwogen war:

Durch den zu §. 43 gefaßten Beschluß, die Landesgesetze als Quelle des Verfassungsrechts der Korporationen auszuschließen und durch den zu §. 48 Abs. 3 gefaßten Beschluß, daß es zur Gültigkeit eines außerhalb der Mitgliederversammlung erfolgten Beschlusses der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder bedürfe, sei allerdings die Berücksichtigung des Herkommens in weiterem Maße beseitigt, als dies nach dem Entw. der Fall gewesen sein würde (vergl. Mot. I S. 94). Es komme aber in Betracht, daß die beschlossene Regelung sich auf die öffentlichrechtlichen Körperschaften nicht erstrecke. Auch sei zu beachten, daß der

Herkommen.

Schwerpunkt der praktischen Bedeutung des Herkommens auf dem Gebiete des Wasser-, Forst-, Deich- und Siederechts liege und daß für die mit diesen Materien zusammenhängenden Körperschaftsbildungen dem Landesrecht im G.G. vorausichtlich völlig freier Spielraum werde gelassen werden. Soweit, hiervon abgesehen, die bestehenden Körperschaften in Frage kämen, behielten selbstverständlich solche Observanzen, welche beim Inkrafttreten des B.G.B. bereits bestünden, ihre Gültigkeit. Fraglich sei, ob ein Bedürfnis vorliege, bei solchen Körperschaften auch nach dem Inkrafttreten des B.G.B. noch die Neubildung von Observanzen zuzulassen. Diese Frage sei aber bei der Feststellung der Uebergangsbestimmungen zu prüfen. Hinsichtlich derjenigen Körperschaften, welche erst nach dem Inkrafttreten des B.G.B. ins Leben träten, sei das Bedürfnis für die Berücksichtigung des Herkommens zu verneinen. Für eine solche sei auch, neben dem Publizitätsprinzip (staatliche Genehmigung der Aenderung der Verfassung konzeptionierter Körperschaften und Eintragung der Aenderung der Verfassung eingetragener Vereine), kein Raum. Zudem sei das im Wege des Herkommens sich bildende Recht immerhin ein unbestimmtes, insbesondere sei der Zeitpunkt des Entstehens der Observanz schwer feststellbar, so daß Zweifel und Streit aus einer solchen Vorschrift entstehen würden. Die von dem Antragsteller vorgeschlagene Formulierung zeige, wie schwierig es sein würde, dem dem Antrage zu Grunde liegenden Gedanken in einem einwandfreien Rechtsfaß Ausdruck zu geben. Habe thatsächlich eine Uebung längere Zeit bestanden, so bleibe den Mitgliedern unbenommen, derselben durch einen verfassungsmäßigen Beschluß rechtlichen Bestand zu verschaffen.

Berufung
der
Mitglieder-
versammlung.

II. Zur Berathung gelangten nunmehr nachstehende Anträge:

1. als §. 48 b zu bestimmen:

Die Mitgliederversammlung muß in den im Statute vorgesehenen Fällen berufen werden. Die Berufung muß ferner erfolgen, so oft das Interesse des Vereins es erfordert. Wird die Berufung verzögert, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, ein Mitglied oder mehrere Mitglieder zu derselben ermächtigen und über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen. Auf die Ermächtigung muß in der Berufung der Mitgliederversammlung Bezug genommen werden.

2. die Vorschriften, welche der auf S. 482 ff. mitgetheilte Antrag C in dem Abschnitt „Eingetragene Vereine“ (§. 485 bis 488) im §. 57 m Abs. 1 Satz 2 und 3, in den §§. 57 q, 57 r, 57 t und im §. 57 u Abs. 1 enthält, in den Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ zu versetzen.

Im Laufe der Diskussion wurden ferner folgende Anträge gestellt:

3. im Antrag 1 die Ermächtigung zur Berufung der Generalversammlung von dem Antrage des zehnten Theiles der Mitglieder abhängig zu machen;

4. als §. 48 b und §. 48 b b zu bestimmen:

§. 48 b. Die Mitgliederversammlung ist außer den im Statute bestimmten Fällen zu berufen, wenn das Interesse der Körperschaft es erfordert.

§. 48bb. Wird von dem zehnten Theile oder von dem im Statute hierfür bezeichneten Theile der Mitglieder der Körperschaft in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe die Berufung der Mitgliederversammlung beantragt, so kann das Gericht die Mitglieder, welche den Antrag gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen, auch über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmungen treffen. Auf die Ermächtigung muß in der Berufung der Mitgliederversammlung Bezug genommen werden.

Die Anträge 1 bis 3 wurden zurückgezogen.

Der Antrag 4 gelangte zur Annahme.

Erwogen war:

Nachdem im §. 43 die Bezugnahme auf das Landesrecht gestrichen worden sei, die Verfassung der Körperschaften sich somit nur noch nach dem Reichsrecht und dem Statute bestimme, sei es, wenn nicht eine Lücke entstehen solle, erforderlich, für den Fall des Fehlens statutarischer Bestimmungen reichsgesetzliche Dispositivvorschriften über den Inhalt der Verfassung zu geben. Es sei aber nicht zugänglich, diesen reichsrechtlichen Ausbau der Verfassung auf die eingetragenen Vereine zu beschränken.

Die Vorschrift, daß die Mitgliederversammlung, abgesehen von den im Statute bestimmten Fällen, zu berufen sei, wenn das Interesse der Körperschaft es erfordere (§. 48b), entspreche der Natur der Sache und finde sich in der Mehrzahl der einschlägigen Gesetze (H.G.B. Art. 236 Abs. 2, Genossenschaftsges. §. 42 Abs. 2; vergl. auch Entw. eines Ges., betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, §. 50 Abs. 2). Von wesentlicher Bedeutung sei die Bestimmung für die Regreßpflicht des Vorstandes. Dagegen könne nicht etwa jedem einzelnen Mitgliede das Recht zuerkannt werden, die Berufung einer Generalversammlung um deswillen herbeizuführen, weil sie seinem persönlichen Ermessen nach durch das Interesse der Körperschaft geboten sei. In dieser Beziehung gehe der Antrag 1 zu weit; er lege die Gefahr der Chikane, einer unnöthigen Belästigung des Gerichts und der Vereinsmitglieder und einer wenig wünschenswerthen Einmischung des Gerichts in die inneren Angelegenheiten der Vereine nahe. Das Gesamtinteresse sei genügend gewahrt, wenn man in Anknüpfung an das bisherige Recht (H.G.B. Art. 237 Abs. 1, 3, Genossenschaftsges. §. 43 Abs. 1, 3, preuß. Bergges. v. 24. Juni 1865 §. 122 Abs. 3; vergl. auch Entw. eines Ges., betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, §. 51 Abs. 1, 3) nur einer bestimmten Mehrheit der Mitglieder die Befugniß beilege, die Einberufung der Versammlung zu erzwingen (§. 48bb). Das Erforderniß einer gerichtlichen Ermächtigung sei hierbei, abweichend von §. 51 Abs. 1, 3 des vorerwähnten Gesetzentw., im Interesse der Einberufenen für unentbehrlich zu erachten; daselbe sei auch unbedenklich, nachdem man das Amtsgericht bereits ermächtigt habe, beim Mangel der erforderlichen Mitglieder des Vorstandes interimistische Vertreter zu bestellen. Das Gericht habe nicht, wie nach dem Antrag 1 der Fall gewesen sein würde, zu prüfen, ob die Einberufung nach den Statuten oder durch das Vereinsinteresse geboten sei, sondern es habe lediglich die formale

Voraussetzung festzustellen, ob der zehnte Theil der Mitglieder den Antrag auf Einberufung unterstützt habe. Diese Feststellung werde sich leicht bewerkstelligen lassen. Mit Rücksicht auf die große Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden Vereine sei den Statuten freizulassen, die zu dem Antrag auf gerichtliche Ermächtigung zur Einberufung der Generalversammlung erforderliche Zahl der Mitglieder anderweit zu regeln, also entweder eine feste Zahl zu bestimmen oder den Bruchtheil geringer oder auch, in Abweichung von § 43 d. Genossenschaftsges., höher zu bemessen.

Unübertrag-
barkeit und
Unvererblich-
keit der Mit-
gliedschaft.
Austritts-
recht.

III. Es war beantragt:

1. als §. 48e Abs. 2¹⁾ die Vorschrift aufzunehmen:

Die Mitgliedschaft ist, soweit nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt, unübertragbar und nicht vererblich. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Vereine berechtigt. Durch die Verfassung kann bestimmt werden, daß der Austritt nur zum Schluß eines Geschäftsjahres stattfindet, und kann eine höchstens zweijährige Kündigungsfrist festgesetzt werden.

Des Weiteren lagen nachstehende Anträge vor:

2. den auf S. 486 mitgetheilten §. 57m Abs. 1 Satz 2 und 3 unter die für Körperschaften geltenden allgemeinen Vorschriften aufzunehmen.

Der §. 57m lautet, soweit er hier in Betracht kommt:

Die Mitgliedschaft ist unübertragbar und unvererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann Anderen nicht überlassen werden, soweit das Statut nicht ein Anderes bestimmt.

3. der auf S. 477 mitgetheilte Antrag, zu bestimmen:

S. g. Die Mitgliedschaft im Verein ist unveräußerlich. Auch kann die Ausübung der einzelnen Mitgliedsrechte nicht übertragen werden.

Im Laufe der Diskussion wurde schließlich der Antrag gestellt:

4. den Satz 3 des §. 57m Abs. 1 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann einem Anderen als einem Mitgliede nicht überlassen werden, soweit das Statut nicht ein Anderes bestimmt.

Der Antrag 3 wurde zu Gunsten des Antrags 1 zurückgezogen.

Die Komm. nahm den Antrag 1 sowie die im Antrage 2 befürwortete Bestimmung des §. 57m Abs. 1 Satz 3 an und lehnte den Antrag 4 ab.

Erwogen war:

Unübertrag-
barkeit der
Ausübung
der Mitglieds-
schaftsrechte.

Es erscheine zweckmäßig, im Gesetze die Unübertragbarkeit und Unvererblichkeit der Mitgliedschaft ausdrücklich auszusprechen, weil die Statuten in der Regel hierauf bezügliche Bestimmungen nicht enthielten; die Auffassung, daß die Mitgliedschaft nicht ein subjektives Privatrecht, sondern eine Rechtsposition sei, schließe an sich die Veräußerlichkeit derselben keineswegs mit logischer Nothwendigkeit aus. Noch zweifelhafter würde in vielen Fällen die weitere Frage sein, ob die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Ausübung des Stimmrechts, Anderen überlassen werden könne. Das Gesetz müsse auch hier von der Unübertragbarkeit ausgehen, weil dies der Natur der hier vorzugsweise

¹⁾ Der Abs. 1 des beantragten §. 48e ist auf S. 525, 526 unter IV 3 mitgetheilt.

in Betracht kommenden Vereine mit idealen Tendenzen am Besten entsprechen. Wo ein Bedürfnis zur Zulassung der Vertretung in der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte vorliege, z. B. bei Vereinen, bei welchen zu den stimmberechtigten Mitgliedern Frauen gehören und bei den vermögensrechtliche Zwecke verfolgenden Vereinen, könne den Statuten überlassen bleiben, abweichende Festsetzungen zu treffen. Dies dürfe dann auch in der Richtung geschehen, daß die Zulässigkeit der Vertretung auf die Vertretung durch Mitglieder beschränkt würde. Dagegen empfehle sich eine Spezialbestimmung, wie sie der Antrag 4 im Anschluß an das preuß. A. L. R. (II, 6 §§. 60, 61) vorschläge, zur Aufnahme in das G. B. nicht, zumal die Möglichkeit der Stellvertretung durch andere Mitglieder erfahrungsgemäß nicht selten dazu führe, daß die Entscheidung in die Hand eines Einzelnen gelegt sei, der sich eine Reihe von Vollmachten nicht erschieuener Mitglieder zu verschaffen gewußt habe, ein Vorkommniß, zu dem das Gesetz eine Handhabe nicht bieten dürfe. Daß das Recht der Mitglieder, aus dem Verein auszutreten, höchstens an eine zweijährige Kündigungsfrist oder an den Ablauf des Geschäftsjahrs geknüpft werden dürfe, entspreche der auch sonst im Entw. befolgten Tendenz, eine unbedingte Bindung der Person für unbegrenzte Zeit auszuschließen.

IV. Es lag der Antrag vor:

als §. 48 d zu bestimmen:

Gegen geschuldete Beiträge findet eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht nicht statt.

Aufrechnung
gegen
geschuldete
Beiträge.
Zurück-
behaltung.

Für den Antrag wurde geltend gemacht: Die Vorschrift schließe sich dem Art. 184 e d. H. G. B. und dem §. 22 Abs. 3 d. Genossenschaftsgef. an (vergl. auch den §. 19 Abs. 3 des Entw. eines Ges., betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung). Sie sei nicht positiver Natur, sondern folge mit Notwendigkeit aus dem Wesen der Körperschaft und dem Wesen der Beiträge. Dies sei für das Gebiet des gemeinen Rechtes schon vor der Erlassung des Ges., betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, v. 18. Juli 1884 durch die Rechtsprechung des R. O. H. G. anerkannt worden. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts stehe auf demselben Boden (vergl. Entsch. d. R. G. in Civilf. 6 Nr. 18 S. 69 ff.; 18 Nr. 1 S. 1 ff.; 19 Nr. 24 S. 124 ff.). Die Beiträge trügen die Zweckbestimmung in sich, ein Vermögen zu erzeugen, welches den Gläubigern der Korporation haften solle, und auf welches die Haftung der letzteren beschränkt sei. Gegen eine Schmälerung dieser Kreditbasis zu Gunsten von Gläubigern, welche zugleich Mitglieder der Korporation seien, müßten die übrigen Gläubiger geschützt werden. Durch die Unzulässigkeit der Aufrechnung wie der Zurückbehaltung geschehe den ersteren auch kein Unrecht, weil sie durch ihren Beitritt ihr Einverständnis mit jener Zweckbestimmung der Beiträge erklärt hätten; vielmehr würde es der bona fides widersprechen, wenn das Mitglied aus seinem Beitrag eine vorzugsweise Befriedigung beanspruchen wollte. Von anderer Seite wurde die Ansicht vertreten, daß die Unanwendbarkeit der Vorschriften über die Aufrechnung und die Zurückbehaltung sich insofern aus der Natur der Beitragspflicht ergebe, als diese überhaupt nicht auf einem obligationenrechtlichen Fundamente beruhe.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab. Sie hielt die letzterwähnte Ausföhrung für unzutreffend, vermochte sich aber auch davon nicht zu überzeugen, daß die Ausschließung der Aufrechnung aus der beschränkten Haftpflicht der Korporationen von selbst sich ergebe. Es wurde geltend gemacht, daß der Gedanke, die den Gläubigern in den Beiträgen gegebene Kreditbasis müsse der Gesamtheit derselben ungeschmälert erhalten bleiben, dazu führen müßte, nicht nur gegenüber den Forderungen der Körperschaften auf Beiträge, sondern allen Forderungen der Körperschaften gegenüber die Aufrechnung auszuschließen. In seiner letzten Konsequenz richte sich dieser Gedanke gegen die Zulassung der Aufrechnung überhaupt, da auch das Vermögen der physischen Einzelperson für deren Gläubiger die Kreditbasis bilde. So zweckmäßig eine positive Bestimmung auf Ausschließung der Aufrechnung bei den Aktiengesellschaften, den Genossenschaften und bei sonstigen großen Erwerbsgesellschaften sein möge, so bedenklich erscheine eine solche in der generellen Ausdehnung auf die verschiedenartigen Körperschaften, welche hier in Betracht kämen. Insbesondere bei den Vereinen mit idealen Tendenzen sei es keineswegs als richtig anzuerkennen, daß die Beitragszahlung stets die Zweckbestimmung in sich trage, einen Garantiefonds für die Gläubiger zu bilden. Auch entspreche es nicht der Billigkeit, wenn im Falle des Konkurses ein Mitglied, dem eine Forderung an die Körperschaft zustehe, die rückständigen Beiträge einzuzahlen verpflichtet, mit der Gegenforderung aber auf die antheilweise Befriedigung aus der Masse angewiesen sein solle; die Fälle, in denen das Mitglied Vorschüsse und Arbeiten für die Körperschaft gerade mit Rücksicht darauf geleistet habe, daß es an den zu bezahlenden Beiträgen einen Rückhalt hätte, würden nicht selten sein. Für die Frage, ob eine Ueberschuldung der Körperschaft (§. 47) eingetreten sei, habe die Zulassung oder Nichtzulassung der Aufrechnung keine Bedeutung, da die Forderung des Mitglieds in dem einen wie in dem anderen Falle als Körperschaftsschuld in Rechnung gestellt werden müsse.

Klagerecht
bei gesetz-
oder
verfassungs-
widrigen
Beschlüssen.

V. Es war beantragt:

als §. 48c zu bestimmen:

Ein verfassungswidriger Beschluß der Mitgliederversammlung ist auf die Klage eines Mitglieds durch Urtheil für ungültig zu erklären. Das Klagerecht steht denjenigen Mitgliedern nicht zu, welche für den Beschluß gestimmt haben. Wegen Verletzung der Vorschrift des §. 48c Abs. 1¹⁾ steht nur dem betheiligten Mitglied ein Klagerecht zu. Die Klage kann, sofern sie nicht auf eine Verletzung der angeführten Vorschrift gegründet wird, nur innerhalb einer Frist von einem Monate nach der Fassung des Beschlusses erhoben werden.

Diese Vorschriften finden insoweit keine Anwendung, als die Verfassung ein Anderes bestimmt. Die Klage wegen Verletzung der Vorschrift des §. 48c Abs. 1¹⁾ kann durch die Verfassung nicht ausgeschlossen werden.

¹⁾ Vergl. S. 525, 526 unter 3.

Im Laufe der Verhandlung wurde hierzu für den Fall der Annahme des Antrags der Unterantrag gestellt:

1. den Abs. 1 Satz 1 des §. 48 e dahin zu vervollständigen:

Ein Beschluß der Mitgliederversammlung, welcher gegen die Vorschriften des §. 48 Abs. 2, 4 bis 6 oder gegen die Verfassung der Körperschaft verstößt, ist auf die Klage eines Mitglieds durch Urtheil für ungültig zu erklären.

2. an Stelle des Abs. 2 des §. 48 e zu bestimmen:

Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke die Körperschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor dem Ablaufe der im Abs. 1 bezeichneten Frist. Wird von verschiedenen Seiten die Ungültigkeits-erklärung verlangt, so sind Prozesse zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Soweit der Beschluß rechtskräftig für ungültig erklärt ist, wirkt das Urtheil auch gegenüber denjenigen Mitgliedern, welche nicht Partei sind.

Der Hauptantrag bezweckt, dem aus der Natur der Sache folgenden Rechte eines jeden Mitglieds, gesetz- oder verfassungswidrige Beschlüsse der Körperschaft für ungültig erklären zu lassen, gewisse Schranken zu ziehen. Das Klagerecht soll nicht zustehen solchen Mitgliedern, welche selbst für den Beschluß gestimmt haben, und es soll im Uebrigen an eine einmonatige Präklusivfrist vom Tage der Fassung des Beschlusses geknüpft sein. Insofern schließt sich die beantragte Vorschrift ähnlichen Vorschriften d. H.G.B. (Art. 190a, 222) und d. Genossenschaftsges. (§. 49) an (vergl. auch preuß. Verges. §. 115, bayr. Verges. Art. 104). Sie weicht jedoch von diesen Vorbildern insofern ab, als sie keinen absoluten, sondern nur einen dispositiven Charakter haben soll, und als die prozessualen Vorschriften, welche dort gegeben sind, insbesondere über die Zuständigkeit des Gerichts, über die Nothwendigkeit der Streitgenossenschaft und über die objektive Wirkung des Urtheils nicht übernommen sind. Der Unterantrag, der unter 1 lediglich redaktionell von dem Hauptantrag abweicht, will den letzteren unter 2 in den erwähnten Beziehungen ergänzen. Von den im Antrag 1 vorgeschlagenen Einschränkungen soll aber das Klagerecht wegen Verletzung eines Sonderrechts nicht erfaßt werden.

Die Komm. lehnte die gestellten Anträge ab.

Ermogen war:

Das Recht eines Mitglieds, Beschlüsse der Körperschaft wegen Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit durch Richterspruch für ungültig erklären zu lassen, könne nicht bezweifelt werden. Dies sei von der Rechtsprechung auch vor der Erlassung des Ges. v. 18. Juli 1884 anerkannt worden und in den Mot. zum Entw. des letzteren überzeugend dargethan. Ein allgemeines Mittel zur Durchführung dieses Rechtes biete die Feststellungsklage. Der Abs. 1 Satz 1 des §. 48 e sei daher überflüssig, wenn man das Klagerecht nicht zugleich Beschränkungen unterwerfen wolle. Wolle man dies, so reiche der Hauptantrag keinesfalls aus, sondern bedürfe einer Ergänzung in den im Unterantrage vorgesehenen

Richtungen. Hierdurch werde die Vorschrift aber so komplizirt, daß schon mit Rücksicht hierauf nur ein dringendes praktisches Bedürfniß ihre Aufnahme rechtfertigen könnte. Bei den hier in Rede stehenden Vereinen, deren vermögensrechtliche Bedeutung jedenfalls keine große sei, liege für die vorgeschlagenen Beschränkungen, insbesondere für eine so kurze und von der Kenntniß des Beschlusses unabhängige Ausschlußfrist, welche vielfach mit dem Rechtsgeföhle sich in Widerspruch setzen würde, ein Bedürfniß um so weniger vor, als auch der Entw. eines Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Aufnahme ähnlicher Bestimmungen nicht für erforderlich gehalten habe.

§. 42.
Verlust d. jur.
Persönlichkeit
kon-
zeffionirter
Körpers-
schaften.

VI. Es war beantragt:

die Berathung über die in der Vorl. Zuf. als §. 41b¹⁾ eingestellte Vorschrift (vergl. Prot. C. 498, 499) wieder aufzunehmen und den §. 41b zu streichen.

Die Komm. gab dem Wiederaufnahmeantrage statt und beschloß die Streichung des Paragraphen.

Maßgebend war die Erwägung, daß, nachdem die Verfassung der Körperschaften mit Ausschluß der Landesgesetze dem Reichsrecht unterstellt worden sei, auch die Frage des Erlöschens der Körperschaften reichsrechtlicher Regelung unterzogen werden müsse, und zwar gleichfalls nicht in der Beschränkung auf eingetragene Vereine, sondern allgemein. Die Fragen, ob und inwiefern die Auflösung der Körperschaften durch die Verwaltungsbehörde ausgesprochen werden könne — §. 57t (C. 487) des auf C. 482 ff. mitgetheilten Antrags C — und ob das Herabsinken der Mitgliederzahl unter ein gewisses Minimum die Auflösung zur Folge haben solle — §. 57s (C. 487) desselben Antrags — wurden jedoch vorläufig der Berathung des Abschnitts über die eingetragenen Vereine vorbehalten.

Des Weiteren war beantragt:

1. als §. 48f die Vorschrift aufzunehmen:

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Auflösungsbeschlusse bedarf es, soweit die Verfassung nicht ein Anderes bestimmt, einer Mehrheit von drei Viertheilen aller erschienenen Mitglieder.

2. den auf C. 487 mitgetheilten §. 57r unter die für Körperschaften geltenden allgemeinen Vorschriften aufzunehmen.

Der §. 57r lautet:

Der Verein erlischt, wenn die Auflösung von der Versammlung der Mitglieder beschlossen wird. Der Beschluß bedarf, soweit das Statut nicht ein Anderes bestimmt, einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Mitglieder.

Die Komm. nahm den Antrag 1 an und überwies den sachlich damit übereinstimmenden Antrag 2 der Red.-Komm.

¹⁾ Der §. 41b der Vorl. Zuf. lautet:

Für Vereine, welche die Rechtsfähigkeit durch Verleihung von Seiten der Staatsgewalt erlangt haben, bestimmt sich der Verlust der Rechtsfähigkeit nach den Landesgesetzen des Staates, in welchem sie ihren Sitz haben.

Die beschlossene Vorschrift entspricht dem Art. 242 Abs. 1 Nr. 2 d. H. G. B. und dem §. 76 Abs. 1 d. Genossenschaftsges.

Zur Berathung standen ferner die Anträge:

3. als §. 48g zu bestimmen:

Der Verein wird aufgelöst, wenn der Konkurs über sein Vermögen eröffnet wird.

4. den auf §. 487 mitgetheilten §. 57u Abs. 1 unter die für Körperschaften geltenden allgemeinen Vorschriften aufzunehmen.

Der §. 57u Abs. 1 lautet:

Der Verein erlischt durch die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen.

Die Komm. genehmigte den Antrag 3, mit welchem der Antrag 4 seinem sachlichen Inhalte nach übereinstimmt.

Gegen die Aufnahme der Vorschrift wurde geltend gemacht, daß es sich der Mehrzahl nach nicht um wirtschaftliche Vereine handle und daß es auch unerwünscht erscheine, einem Vereine, der so ehrlich sei, seine Schulden durch Einziehung weiterer Beiträge tilgen zu wollen, durch die Auflösung die Möglichkeit hierzu zu nehmen.

Die Mehrheit ging davon aus, daß es in den meisten Fällen der Sachlage am Besten entsprechen werde, wenn mit der Eröffnung des Konkurses die Persönlichkeit des Vereins erlösche. Maßgebend war dabei namentlich auch der Vorgang der bisherigen Gesetzgebung (vergl. Mot. I S. 93 Anm. *).

70. (§. 1081 bis 1096.)

Zu §. 49 des Entw. lagen folgende Anträge vor:

1. den §. 49 zu fassen:

Das Vermögen einer Körperschaft fällt mit deren Erlöschen an denjenigen, welcher in der Verfassung und, sofern weder diese noch ein Reichsgesetz eine Anordnung enthält, in den Landesgesetzen des Ortes, an welchem die Körperschaft ihren Sitz hatte, als der Anfallberechtigte bestimmt ist. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so fällt das Vermögen an den Fiskus des Staates, in dessen Gebiete die Körperschaft den Sitz hatte.

Das Vermögen ist zunächst zur Befriedigung der Gläubiger der Körperschaft zu verwenden. Ist das Vermögen nicht unter die Mitglieder der Körperschaft zu vertheilen, so finden die Vorschriften über eine in Ermangelung anderer Erben dem Fiskus anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Ist das Vermögen unter die Mitglieder der Körperschaft zu vertheilen, so muß eine Liquidation nach Maßgabe der §§. 50 bis 56 erfolgen.

2. der auf §. 484 mitgetheilte Antrag, zu bestimmen:

§. 29. (49.) Mit dem Erlöschen der Körperschaft fällt deren Vermögen an diejenigen, welche in dem Statut als die Anfallberechtigten bestimmt sind. Fehlt es an einer solchen Bestimmung,

§. 49.
Vermögen
d. erlosch.
Körperschaft.